

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 5. November 2018

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 16. Juni 2016 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 40, Nr. 1/2016, S. 117), geändert durch Satzung vom 26. Januar 2018 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Wahlpflichtmodule, Wahlmodul, Profil“.
 - b) In § 10 werden die Worte „Bereich“ sowie „und Professionalisierung“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „(IEP)“ wird gestrichen.
 - b) Nach dem Wort „Rennes“ werden die Worte „(IEP) und/oder eine mit diesem kooperierende Institution“ eingefügt.
 - c) Die Worte „Studierende der KU bzw. des IEP“ werden durch die Worte „Studierende vor Ort“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Das erste Studienjahr ist in der Regel an der KU zu absolvieren.“
 - b) In Satz 3 werden vor den Worten „am IEP“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Umfang der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus

1. den Modulen aus der Politikwissenschaft, den Modulen eines Profils und einem Wahlmodul im Umfang von insgesamt 45 ECTS-Punkten,
2. den am IEP oder an einer mit diesem kooperierenden Institution zu erbringenden Leistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten,

3. der Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

²Es gilt folgende idealtypische Verteilung der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Punkte:

1. 20 ECTS-Punkte in der Politikwissenschaft an der KU,
2. 20 ECTS-Punkte in einem Profil an der KU,
3. 5 ECTS-Punkte in einem Wahlmodul,
4. 15 ECTS-Punkte für die Masterarbeit,
5. 60 ECTS-Punkte am IEP oder an einer mit diesem kooperierenden Institution.“

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Prüfungsformen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungsformen; Abweichungen in dieser PO gehen den allgemeinen Regelungen vor.
- (2) Seitenangaben beziehen sich auf den reinen Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung einer Standardschriftart (z. B. Arial Schriftgröße 11 oder Times New Roman Schriftgröße 12) sowie Seitenrändern im Umfang von zwei Zentimetern links und drei Zentimetern rechts.
- (3) Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt acht Wochen.
- (4) ¹Die Prüfungsform Strukturiertes Exposé mit Referat oder Strukturiertes Exposé mit Präsentation beinhaltet ein Referat oder eine Präsentation, das oder die nicht in die Bewertung einbezogen wird und in enger thematischer Verbindung mit dem Exposé steht; die Modulnote ist die Note des Strukturierten Exposés..²In einem strukturierten Exposé wird die Grundstruktur einer Hausarbeit mit den Elementen Fragestellung, Methodik, theoretisch-konzeptioneller Rahmen, empirische Diskussion und Schlussfolgerungen entworfen, ohne dass die Arbeit im Detail ausgearbeitet wird. ³Die Bearbeitungszeit eines Exposés beträgt vier Wochen und der Umfang acht bis zehn Seiten.
- (5) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt in einem Modul mit einer Wertigkeit von 10 ECTS-Punkten 18 bis 22 Seiten, in einem Modul mit 5 ECTS-Punkten zwölf bis 14 Seiten.
- (6) Der Umfang eines Portfolios beträgt 15 bis 25 Seiten.
- (7) ¹Die Dauer eines Referates beträgt 15 bis 25 Minuten für den Präsentationsteil und 10 bis 20 Minuten für die Diskussion. ²Ein Referat ist stets unbenotet und ist semesterbegleitend zu erbringen.“

6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Wahlpflichtmodule, Wahlmodul, Profil

- (1) In der Politikwissenschaft muss jede oder jeder Studierende Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten aus folgender Auswahl erfolgreich absolvieren:
 1. a) Praxis, Strategien und (Politik-) Felder der internationalen Politik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Strukturiertes Exposé mit Referat, oder

- a) Praxis, Strategien und (Politik-) Felder der internationalen Politik: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat,
2. a) Theorien, Strukturen und Ordnungen der internationalen Politik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Strukturiertes Exposé mit Referat, oder
b) Theorien, Strukturen und Ordnungen der internationalen Politik: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat,
3. Völkerrecht – Quellen, Prinzipien, aktuelle Entwicklungen: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat,
4. Verfassungsstaatlichkeit: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio,
5. a) Vergleichende Politikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat, oder
b) Vergleichende Politikwissenschaft: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat,
6. a) Politisches System und Innenpolitik der Bundesrepublik Deutschland: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat, oder
b) Politisches System und Innenpolitik der Bundesrepublik Deutschland: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat,
7. Geschichte des politischen Denkens: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat oder mündliche Prüfung und Referat,
8. Politische Theorie und Philosophie der Gegenwart: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat,
9. Aufbaumodul Politische Theorie und Philosophie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat oder mündliche Prüfung und Referat.
10. Module auf Masterniveau aus dem Bereich der Politikwissenschaft in einem Umfang von maximal 15 ECTS-Punkten, die im Rahmen des Studienabschnitts an der KU während eines Auslandsaufenthalts an einer ausländischen Universität absolviert werden.

(2) ¹Die Studierenden wählen eines der folgenden Profile, in dem Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu absolvieren sind; dazu gehören auch Module in der Regel auf Masterniveau aus dem Bereich der Profile, die im Rahmen des Studienabschnitts an der KU während eines Auslandsaufenthalts an einer ausländischen Universität absolviert werden, die in einem Umfang von maximal 15 ECTS eingebracht werden können:

1. Soziologie,
2. Wirtschaft,
3. Literatur und Kunst,
4. Kultur und Europa,
5. Philosophie und Ethik,
6. Methoden der empirischen Sozialforschung,
7. Kommunikation und Medien,
8. Nachhaltige Entwicklung,
9. Neueste Geschichte und Zeitgeschichte.

²Näheres regelt die Studiengangsbeschreibung.

(3) ¹Die Studierenden belegen ein Wahlmodul im Umfang von 5 ECTS-Punkten. ²Dieses Modul können sie aus dem gesamten Modulangebot der nicht zulassungsbeschränkten Studiengänge und des Sprachenzentrums der KU wählen. ³Soweit das absolvierte Wahlmodul aus dem Fachgebiet Politikwissenschaft oder dem gewählten Profil stammt, erfolgt eine entsprechende Zuordnung im Zeugnis. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss die Einbringung von Modulen genehmigen, die an anderen in- oder ausländischen Hochschulen erfolgreich absolviert worden sind und hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen mit dem Konzept dieses Studiengangs vereinbar sind.

(4) Am IEP oder an einer mit diesem kooperierenden Institution in Frankreich sind 60 ECTS-Punkte gemäß den Vorgaben des IEP oder der kooperierenden Institutionen zu absolvieren.

(5) 15 ECTS-Punkte sind für die Masterarbeit gemäß § 10 zu erbringen.“

7. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit gehört grundsätzlich der Politikwissenschaft an. ²Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter festgelegt. ³Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist zugleich regelmäßig die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. ⁴Gutachterin oder Gutachter einer Masterarbeit dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230) in der jeweils gültigen Fassung sein. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Das Thema ist in deutscher und französischer Sprache auf dem Titelblatt der Masterarbeit zu vermerken.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird an der KU eingereicht. ²Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ³Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen. ⁴Mit Zustimmung von Erstgutachterin oder -gutachter kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; über weitere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. ⁶Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die Masterarbeit ist von der Gutachterin oder dem Gutachter, die oder der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. ²Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden; soll die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, muss eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden. ³Die oder der Studierende kann eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter vorschlagen; der Prüfungsausschuss ist an den Vorschlag nicht gebunden.
- (4) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt spätestens nach drei Monaten die Bewertung aller beteiligten Gutachterinnen und Gutachter vorliegt.
- (5) Das Modul Masterarbeit wird mit 15 ECTS-Punkten bewertet und besteht aus der Masterarbeit.“

8. In der Anlage wird unter Punkt 2.2 das Datum „15. Juli“ durch das Datum „1. Juni“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen. ²Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können ihren Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 16. Mai 2018 und der Eilentscheidung des Präsidiums am 31. Juli 2018 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 2. November 2018 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 24. September 2018; Az.: R.3-5e65(KUE)-10b/89582.

Eichstätt/Ingolstadt, den 5. November 2018

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 5. November 2018 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. November 2018.